

Präambel

Im Jahr 2014 initiierte die Stadt Paderborn ein Zwischennutzungsprojekt zur Belebung von leerstehenden Flächen in der Innenstadt von Paderborn. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Idee des Projektes zu unterstützen, in dem er die Seite der Kunst- und Kulturschaffenden vertritt.

§ 1 Name, Sitz

- [1] Der Verein führt den Namen **Zwischenstand e.V.**
- [2] Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
- [3] Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Nutzung von Leerständen in Paderborn, insbesondere im Innenstadtbereich. Dies geschieht durch das Ermöglichen von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen und Begegnungen sowie durch die Förderung und Vernetzung von Kunst- und Kulturschaffenden.

Der Verein wird hierzu:

- [1] **Nutzungskonzepte entwickeln** und umsetzen, z.B. zu einer künstlerisch-kulturellen Zwischennutzung oder einer sich verstetigenden Nutzung leer stehender Flächen und Immobilien als Bestandteil einer nachhaltigen Stadtentwicklung im Bereich der Innenstadt.
- [2] bei der Anmietung von Leerständen **Nutzerinteressen vertreten**.
- [3] das Zusammenwirken der Beteiligten am künstlerischen und Kultur schaffenden Gestaltungsprozess fördern, z.B. im Sinne einer Sichtbarmachung im **öffentlichen Raum**.
- [4] die Unterstützung fremder und die selbstlose, unabhängige Durchführung eigener künstlerischer und kultureller Veranstaltungen für die Öffentlichkeit fördern, insbesondere die Planung, Realisierung und Organisation eines gemeinsamen **Veranstaltungsortes** in der Innenstadt von Paderborn.
- [5] einen gemeinsamen **visuellen Auftritt** fördern, begleitet z.B. durch einen gemeinsamen, partizipativen und interaktiven Internetauftritt und ein gemeinsames Logo.
- [6] die künstlerisch-kulturellen Nutzerinteressen nach außen kommunizieren, z.B. durch gemeinsame Pressemitteilungen, Veranstaltungen etc.
- [7] **finanzielle Mittel** zur Realisierung des Satzungszweckes einwerben, z.B. zur Förderung von Kunst und Kultur, zur Revitalisierung von Innenstädten oder zur Förderung junger Talente.
- [8] In der Öffentlichkeit darauf hinwirken, dass Künstler wie Interessenten mit Handicap oder Behinderung ihren Platz inmitten der Gesellschaft einnehmen können. Dabei versteht der Verein **Inklusion** als Prozess, nicht als Ergebnis. Inklusion ist eine Leitidee, an der sich der Verein konsequent orientiert und kontinuierlich annähert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- [1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- [2] Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Organe des Vereins können für vertraglich vereinbarte Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks angemessen vergütet werden. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben, die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung festsetzen.
- [3] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

- [1] Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche sowie juristische Personen werden.
- [2] Der Erwerb der Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Voraussetzung der Fördermitgliedschaft ist zusätzlich die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- [3] Ordentliche Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins, sie unterstützen diese durch ihre Arbeitsleistung und durch regelmäßige finanzielle Beiträge.
- [4] Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zwecks gefährden könnte. Fördermitglieder haben keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte, im Übrigen aber die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- [2] Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende ist einzuhalten.
- [3] Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied...
 - > einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - > den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - > in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
- [4] Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

- [1] Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag gem. §6 [3] liegen darf. Die Mindestbeiträge für Mitglieder und Fördermitglieder können unterschiedlich hoch festgesetzt werden.
- [2] Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen, wenn der Beitritt im ersten Quartal erfolgt, 3/4 bei einem Beitritt im zweiten Quartal, 1/2 bei einem Beitritt dritten Quartal und 1/4 bei einem Beitritt im letzten Quartal. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages

obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

- [3] Beiträge: Fördermitglieder: mind. 5,00 € / Jahr, Ordentliche Mitglieder mind. 20,00 € / Jahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 8 Vorstand

- [1] Der Vorstand besteht im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB aus drei Mitgliedern: dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- [2] Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die erste und der/die zweite Vorsitzende verhindert sind.
- [3] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- [4] Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
- > Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für das Projekt;
 - > Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - > Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - > Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - > Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- [5] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den/die Sitzungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- [2] Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- > Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
 - > Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen;
 - > Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen;

- > Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 - > Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die
 - > Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand;
 - > Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- [3] Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die erste/n Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- [4] Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, jedoch keine Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- [5] Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt die Versammlungsleitung. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- [6] Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beirat

- [1] Es kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat repräsentiert die Ziele des Vereines nach außen und berät den Vorstand. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern vom Vorstand ernannt. Das Amt eines Beiratsmitglieds ist unbefristet. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können ein Beiratsmitglied auf eigenen Wunsch oder aufgrund Beschlusses des Amtes entheben. Der Vorstand ist gegenüber dem Beirat auskunftspflichtig.

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- [1] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- [2] Die Kasse des Vereines wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereines ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- [1] Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- [2] Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- [3] Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 20.11. 2014 in Paderborn.

die Gründungsmitglieder:

Carsten Schade

Mona Schäfer

Bartolomäus Rymek

Karin Hartmann

Karsten Strack

Flemming Feß

Alexander Schulz

Susanne Kirchner